



HVBG

HVBG-Info 13/1995 vom 31.03.1995, S. 1066 - 1072, DOK 451.1/017-LSG

Besondere berufliche Betroffenheit gemäß § 581 Abs. 2 RVO bei einem Zahnarzt (Verletzung am re. Daumen und re. Zeigefinger) - Erhöhung der Verletztenrente um einen MdE-Zuschlag von 20 % - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.12.1994 - L 3 U 132/94

Besondere berufliche Betroffenheit gemäß § 581 Abs. 2 RVO bei einem Zahnarzt (Verletzung am re. Daumen und re. Zeigefinger) - Erhöhung der Verletztenrente um einen MdE-Zuschlag von 20 %; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.12.1994 - L 3 U 132/94 -

Im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.12.1994 - L 3 U 132/94 - wird unter anderem deutlich gemacht, daß die besonderen beruflichen Nachteile für einen arbeitsunfallverletzten Zahnarzt, sofern diese ganz erheblich (z.B. hohes Alter) sind, nur durch einen relativ hohen Zuschlag nach § 581 Abs. 2 RVO ausgeglichen werden können.